



Kindschaftssachen – Kein Amtsvormund bei autoritärem und religiös konservativem Erziehungsstil

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 08.04.22, Az. 1 F 1289/21:

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist die vom Jugendamt amtswegig initiierte Regelung der elterlichen Sorge für zwei minderjährige Mädchen (16 und 14 Jahre), die auf ihre eigene Bitte hin vom Jugendamt in Obhut genommen und sich seither stationär im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in einer Jugendhilfeeinrichtung in Bayreuth befinden. Die getrenntlebenden Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt. Sie stammen aus dem Irak (Vater) bzw. aus Tunesien (Mutter), sind aber beide deutsche Staatsangehörige. Die Mädchen sind hier geboren und besuchen zwei Gymnasien. Der Vater möchte seine Kinder seinem islamischen Glauben mit konservativer Ausrichtung entsprechend erziehen. Er lehnt den von seiner 16-jährigen Tochter angenommenen und altersentsprechenden Lebensstil einer hier geborenen jungen Frau wie das Schminken und Übernachtungen bei einem Freund ab. Die Jugendlichen haben das Jugendamt um die Inobhutnahme mit dem Hinweis auf den Erziehungsstil, der auch gewalttätige Übergriffe (Züchtigungen) umfassen soll, begründet.

Die Kindsmutter ist für die Kinder und den Vater und das Jugendamt nicht mehr erreichbar. Einer gerichtlichen Ladung zur persönlichen Anhörung ist sie unentschuldig nicht gefolgt. Der Kindesvater ist mit dem Verbleib seiner Kinder in der Jugendhilfeeinrichtung einverstanden und nimmt die dementsprechend angebotene Hilfe zur Erziehung freiwillig an. Er hat zuletzt beantragt, ihm allein die elterliche Sorge zu übertragen und erklärt, dass er für das Jugendamt immer erreichbar war und sei. Gegenteiliges ist nicht ersichtlich oder vom Jugendamt dargetan.

Entscheidung:

Dem Kindesvater ist auf Antrag gemäß § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB die alleinige elterliche Sorge zu übertragen, weil die gemeinsame elterliche Sorge schlichtweg nicht mehr ausgeübt werden kann. Die Kindsmutter scheint sich unzweifelhaft nicht mehr für ihre Kinder zu interessieren und ist auch für den Kindesvater und das Jugendamt nicht erreichbar. Es kann daher nicht bei der Beibehaltung einer gemeinsamen Sorge bleiben, diese ist aufzuheben und antragsgemäß auf den Kindesvater zu übertragen.

Eine andere Entscheidung des Familiengerichts gemäß § 1671 Abs. 4 BGB, mithin Eingriffe in das Sorgerecht gemäß § 1666 BGB scheiden demgegenüber aus, weil sie mangels fortbestehender Gefährdung des Kindeswohls nicht angeordnet werden können.

Prüfungsmaßstab des § 1666 BGB ist eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die ein Familiengericht nur dann zum Eingreifen berechtigt, wenn die Gefahr für die Kinder nicht auf andere Weise etwa durch die freiwillige Annahme von Hilfen zur Erziehung abgewendet werden kann. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es zur nachhaltigen Gewalt in der Familie gekommen ist, weil der Kindesvater die Kinder nicht mehr in seiner Obhut hat. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1630 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Vater ist mit dem Verbleib seiner Kinder in einer Jugendhilfeeinrichtung und der Fortführung der Beschulung in Bayreuth aber einverstanden, weshalb eine vom Vater ausgehende Gefährdung bereits abgewendet ist.

Prüfungsmaßstab iSd. § 1666 BGB ist dagegen nicht, was besser für die Kinder ist. Das Gericht ist bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung nicht gehalten Erziehungsratschläge zu erteilen. Die Erziehung obliegt grundsätzlich den Eltern, weshalb unterschiedliche Erziehungsstile zu tolerieren sind. Der Kindesvater ist aber auf den vom Jugendamt zutreffend angeführten gesetzlichen Erziehungsauftrag im Sinne des § 1626 Abs. 2 BGB hinzuweisen:

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Dem Kindesvater ist daher tatsächlich zu empfehlen, sich dem Bedürfnis insbesondere seiner ältesten Tochter nicht gänzlich zu verschließen. Darüberhinausgehende förmliche Weisungen des Familiengerichts iSd. § 1666 Abs. 3 BGB haben allerdings zu unterbleiben, weil dessen Prüfungsmaßstab (s. o.) nicht erreicht wird. Daran ändert auch der klare Wunsch des ältesten Kindes nichts. Insoweit bleibt es bei der Erkenntnis, dass sich Kinder ihre Eltern nicht aussuchen können, sie können ihr Schicksal mit Eintritt der Volljährigkeit aber selbst in die Hand nehmen.